

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. November 1988

235. Stück

624. Verordnung:	Änderung der Düngemittel-Typenverordnung
625. Verordnung:	Künstliche Süßstoffe
626. Verordnung:	Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Telfs
627. Kundmachung:	Aufhebung des § 60 des Zivildienstgesetzes 1986 durch den Verfassungsgerichtshof

624. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Oktober 1988, mit der die Düngemittel-Typenverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 7, 18 und 19 des Düngemittelgesetzes, BGBl. Nr. 488/1985, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich § 1 Abs. 2 und § 2 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Artikel I

Die Düngemittel-Typenverordnung, BGBl. Nr. 63/1986, wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 (Typenliste) lautet die Typenbezeichnung zur Typennummer 1.1.4 und Typennummer 1.2.4 wie folgt:

„1.1.4
Kalkammonsalpeter

1.2.4
Weicherdiges Rohphosphat“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1988 in Kraft.

Riegler

625. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 10. November 1988 über künstliche Süßstoffe

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. Künstliche Süßstoffe (Zusatzstoffe) im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die dazu bestimmt

sind, Lebensmitteln oder Verzehrprodukten als Süßungsmittel hinzugefügt zu werden, und die eine höhere Süßkraft als Saccharose, jedoch im Verhältnis zu ihrer Süßkraft keinen oder nur geringen Nährwert besitzen.

§ 2. (1) Es ist verboten, andere als die nachstehend genannten künstlichen Süßstoffe, die den in der Anlage angegebenen Reinheitsanforderungen zu entsprechen haben, in Verkehr zu bringen:

1. Saccharin (Benzoessäuresulfimid sowie dessen Natrium-, Kalium- und Calciumsalze);
2. Cyclamat (Cyclohexylsulfaminsäure sowie deren Natrium- und Calciumsalze);
3. Aspartam (N-L- α -Aspartyl-L-phenylalaninmethylester);
4. Acesulfam (Acesulfam-Kaliumsalz).

(2) Der Zusatz der gemäß Abs. 1 zugelassenen künstlichen Süßstoffe ist ausschließlich bei folgenden Produkten zulässig:

1. Limonaden, Limonaden kohlenstofffrei, Kunstlimonaden und Kunstlimonaden kohlenstofffrei; ebenso Grundstoffe für diese Lebensmittel;
2. Essig und Essigsäure;
3. Kaugummi;
4. diätetische Lebensmittel für Diabetiker;
5. diätetische Lebensmittel für ernährungsbedingt Übergewichtige (Reduktionskost).

§ 3. (1) Zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung ist beim Inverkehrbringen von Aspartam und von anderen Süßstoffen oder Produkten, die Aspartam enthalten, folgender Hinweis anzubringen: „Enthält Phenylalanin“; erfolgt das Inverkehrbringen in verpacktem Zustand, so ist dieser Hinweis auf der Verpackung deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft anzubringen.

(2) Zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung (Kontrolle der aufgenommenen Süßstoffmengen) sind verpackte Produkte, die

künstliche Süßstoffe (§ 2 Abs. 1) enthalten, mit einem deutlich sicht- und lesbaren sowie dauerhaft angebrachten Hinweis zu versehen, der

1. die Bezeichnung der verwendeten künstlichen Süßstoffe (§ 2 Abs. 1) und
2. deren Gehalte in Milligramm pro Kilogramm (mg/kg) oder in Milligramm pro Liter (mg/l) — bei Saccharin berechnet als Benzoesäuresulfimid; bei Cyclamat berechnet als Cyclohexylsulfaminsäure — des verzehrfertigen Produktes

enthält.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die in § 2 Abs. 2 Z 2 genannten sowie die in Gegenwart des Käufers abgepackten Produkte.

§ 4. Der Gehalt an künstlichen Süßstoffen darf in den in § 2 Abs. 2 Z 1, 4 und 5 genannten Produkten folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

Künstlicher Süßstoff	Höchstwert in mg/kg, bezogen auf das verzehrfertige Produkt
Saccharin, berechnet als Benzoesäuresulfimid	150
Cyclamat, berechnet als Cyclohexylsulfaminsäure	600
Aspartam	750
Acesulfam	600

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1989 in Kraft.

§ 6. Künstliche Süßstoffe und künstlich gesüßte Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht worden sind und der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939, dRGBI. I S 336, entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1991 im Verkehr belassen werden.

Löschnak

Anlage

Anforderungen an die Reinheit und die Zusammensetzung der künstlichen Süßstoffe

Allgemeine Reinheitskriterien

Jeder Stoff darf im Kilogramm nicht mehr als 3 mg Arsen, nicht mehr als 10 mg Blei und nicht mehr als 25 mg Zink enthalten.

Jeder Stoff darf an Kupfer und Zink zusammen im Kilogramm nicht mehr als 50 mg und keinen in gesundheitlicher Hinsicht bedenklichen Gehalt an anderen Elementen aufweisen.

Besondere Reinheitskriterien für die einzelnen Stoffe

Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Mengen und Prozentsätze als Gewichtsangaben, bezogen auf das wasserfreie Produkt.

Saccharin

Aussehen	weißes, kristallines Pulver
Gehalt	nicht weniger als 98%
p-Toluolsulfonamid	nicht mehr als 10 mg/kg
o-Toluolsulfonamid	nicht mehr als 10 mg/kg
Selen	nicht mehr als 30 mg/kg
Trocknungsverlust (2 h, 105 °C)	
— Saccharin	nicht mehr als 1%
— Saccharinverbindungen	nicht mehr als 15%

Cyclamat

Aussehen	weißes, kristallines Pulver
Gehalt	nicht weniger als 98%
Anilin	nicht mehr als 1 mg/kg
Cyclohexylamin	nicht mehr als 10 mg/kg
Dicyclohexylamin	nicht mehr als 1 mg/kg
Selen	nicht mehr als 30 mg/kg
Trocknungsverlust	
— Säure und Natriumsalz (1 h, 105 °C)	nicht mehr als 1%
— Calciumsalz (2 h, 140 °C)	nicht mehr als 9%

Aspartam

Aussehen	weißes, kristallines Pulver
Gehalt	nicht weniger als 98%
Trocknungsverlust (4 h, 105 °C)	nicht mehr als 4,5%
Sulfatasche	nicht mehr als 0,2%
Diketopiperazin	nicht mehr als 1,5%
Selen	nicht mehr als 30 mg/kg
pH-Wert in 1%iger wäßriger Lösung	4—6,5

Acesulfam — Kaliumsalz

Aussehen	weißes, kristallines Pulver
Gehalt	nicht weniger als 99%
Trocknungsverlust (1 h, 105 °C)	nicht mehr als 1%

Fluor	nicht mehr als 30 mg/kg
Acetoacetamid	nicht mehr als 5 mg/kg
Selen	nicht mehr als 30 mg/kg
pH-Wert in 1%iger wäß- riger Lösung	6,5—7,5

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung schließt die Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung bereits in die Personenstandsbücher eingetragener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1989 in Kraft.

Blecha

626. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 13. November 1988 über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Telfs

Auf Grund des § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag des Standesamtsverbandes Telfs wird für den Bereich dieses Standesamtsverbandes die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten mit der Auflage angeordnet, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsunterlagen, anzuwenden sind.

627. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. November 1988 über die Aufhebung des § 60 des Zivildienstgesetzes 1986 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1988, G 164—166/88-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 7. November 1988, § 60 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1989 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.